

(Verkehr mit Butterschmalz, Käse und Magerkäse.) Das Volksernährungsamt verfügt, daß die Erzeuger von Butterschmalz, unter Ausschaltung des freien Verkehrs mit solchem, diesen Fettstoff nur an die mit der Aufbringung der Lieferungskontingente an Butter in den einzelnen Verwaltungsgebieten beauftragten Stellen veräußern und sodann an dritte Personen oder Unternehmungen weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen dürfen. Diese Verfügung, die lediglich auf die Käufe militärischer Stellen keine Anwendung findet, verfolgt den Zweck zu verhindern, daß die Freiheit des Verkehrs mit Butterschmalz zu einer Umgehung der für Butter bestehenden Ablieferungsverpflichtung führt. Gleichzeitig hat das Volksernährungsamt bestimmt, daß Sendungen von Butterschmalz, Käse und Magerkäse (Topfen, Quark) mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffen nur gegen Beibringung einer besonderen Transportbescheinigung und mittelst Post nur gegen Beibringung einer auf der Postbelegadresse ersichtlich gemachten Transportbewilligung befördert werden dürfen. Zur Ausstellung der Transportbescheinigungen und Transportbewilligungen sind die politischen Bezirksbehörden, in Galizien die Statthalterei (Landwirtschaftsamt), berufen. Durch diesen Zertifizierungszwang soll die Aufbringung unterstützt und das Verschleppen solcher Nahrungsmittel in preistreibender Absicht vereitelt werden. Die neuen Verfügungen treten am 15. d. in Kraft.